

anwaltsdatenbank.net

Einsender/in (ggf.-Stempel):



Kirchliche Hilfsstelle für Flüchtlinge

Eifflerstr. 3, 22769 Hamburg  
Tel: 432 500-80 Fax: 432 500-75  
Info@fluchtpunkt-hamburg.de

Datum: 8.9.2016

Bitte senden an:

vpmk Rechtsanwälte  
RA Christoph von Planta  
Monbijouplatz 3a  
10178 Berlin

per Fax: 032226268258  
per Mail: planta@anwaltsdatenbank.net

**INFORMATIONSAUSTAUSCH**

- keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)
- Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)
- Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

- Urteil
- Auskunft
- vom: 27.7.2016
- Gericht:
- Behörde:
- sonstiger Verfasser:
- Beschluss
- Sonstiges:
- Sachverständigengutachten

Aktenzeichen:

rechtskräftig:  ja  nein

Normen: § 26a Abs. 1 AsylG, Art 6 Abs. 2 Dublin II-VO

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):

Schlagworte: Drittstaatenbescheid bei Minderjährigen wg.  
Dublin II-VO unzulässig

Anmerkungen der Einsenderin/des Einsenders:

**4 A 5668/15**



## Verwaltungsgericht Hamburg

### Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

Frau [REDACTED]  
[REDACTED] Hamburg,  
Staatsangehörigkeit: Somalia,

An Verkündungs-  
statt zugestellt.

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Anna-Lena Büchler,  
Fluchtpunkt,  
Kirchliche Hilfsstelle für Flüchtlinge,  
Eifflerstraße 3,  
22769 Hamburg,  
[REDACTED]

g e g e n

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Referat Außenstelle Hamburg,  
Sachsenstraße 12 u. 14,  
20097 Hamburg,  
- 5752641-273 - ,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 4, am 27. Juli 2016 im schriftlichen Ver-  
fahren durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Meins als Einzelrichter

**für Recht erkannt:**

Der Bescheid vom 27. Mai 2015 wird aufgehoben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

- 2 -

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### Rechtsmittelbelehrung:

5.9.16 wjd.

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes und elektronisch übermitteltes Dokument (§ 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung) die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

#### Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen die Feststellung der Beklagten, dass ihr in der Bundesrepublik Deutschland gestellter Asylantrag unzulässig sei und gegen die Abschiebungsandrohung nach Italien.

Die Klägerin reiste im Mai 2014 in das Bundesgebiet ein und stellte am 15. Mai 2014 einen Asylantrag. Bei dem persönlichen Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates gab sie an, sie sei im Januar 2012 aus Somalia geflüchtet. Über die Länder Äthiopien, Sudan, Sahara und Libyen sei sie nach Italien gelangt, wo sie sich von November 2012 bis April 2014 aufgehalten habe. Aufgrund eines Eurodac-Treffers der Kategorie 2 ersuchte die Beklagte am 30. Juni 2014 Italien um Übernahme nach der Verordnung (EG) Nr. 604/2013 des Rates (Dublin-III VO). Mit Schreiben vom 26. August 2014

- 3 -

lehnte die zuständige italienische Behörde die Übernahme der Klägerin ab und wies darauf hin, die Klägerin habe in Italien subsidiären Schutz erhalten („a permit of stay for subsidiary protection“).

Mit Bescheid vom 27. Mai 2015, der Klägerin persönlich zugestellt am 2. Oktober 2015, lehnte die Beklagte den Antrag als unzulässig ab (Ziffer 1), forderte sie auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte ihr die Abschiebung nach Italien an (Ziffer 2). Die Klägerin könne auf Grund des in Italien gewährten internationalen Schutzes keine weitere Schutzgewährung verlangen. Die Unzulässigkeit des Antrags ergebe sich auch aus dem Schutzstatus im sicheren Drittstaat, § 26a AsylVG. Wegen der weiteren Begründung wird auf den Bescheid verwiesen.

Hiergegen hat der Klägerin am 15. Oktober 2015 Klage erhoben: Sie sei noch minderjährig und ihr drohe bei einer Rückkehr nach Italien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung und Italien sei deshalb kein sicherer Drittstaat mehr. Über den Asylantrag ihres in Deutschland geborenen Sohnes [REDACTED] sei noch nicht entschieden worden. Sie leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung, die eine ambulante, traumaspezifische Psychotherapie erforderlich mache. Als krankheitsbedingt hilflose und alleinstehende Person mit einem Kleinkind könne sie nicht nach Italien zurückkehren. Aus der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ergebe sich, dass ein vor dem 20. Juli 2015 gestellter Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in den Fällen, in denen in Italien lediglich der subsidiäre Schutzstatus zugesprochen worden war, nicht als unzulässig abgelehnt werden dürfe.

Die Klägerin beantragt,

1. den Bescheid vom 27. Mai 2015 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verpflichten, das Asylverfahren durchzuführen,
3. hilfsweise, die Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylG anzuerkennen, hilfsweise den subsidiären Schutzstatus gem. § 60 Abs. 2

- 4 -

AufenthG i.V.m. § 4 AsylG zuzuerkennen, weiter hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 bzw. 7 AufenthG hinsichtlich Somalia vorliegen,

4. höchst hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 bzw. 7 AufenthG hinsichtlich Italien vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Mit Gerichtsbescheid vom 17./29. Februar 2016 hat der Einzelrichter unter Abweisung der Klage im Übrigen den angegriffenen Bescheid hinsichtlich seiner Ziffer 2 aufgehoben. Gegen den der Klägerin am 4. März 2016 zugestellten Gerichtsbescheid hat diese am 14. März 2016 die Durchführung einer mündlichen Verhandlung insofern beantragt, als der Bescheid der Beklagten vom 27. Mai 2015 in seiner Ziffer 1 nicht aufgehoben wurde. Wegen der Begründung dieses Antrags wird auf den Schriftsatz vom 14. März 2016 verwiesen. Die mündliche Verhandlung fand am 25. April 2016 statt, ohne dass zur Sache verhandelt werden konnte, da der ordnungsgemäß geladene Dolmetscher entschuldigt nicht erschienen war. Die Klägerin hat nach einem gerichtlichen Hinweis vom 12. Mai 2016 mitgeteilt, dass sie mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden ist. Die Beklagte hat eine entsprechende generelle Erklärung abgegeben und auf den gerichtlichen Hinweis vom 12. Mai 2016 hin hiervon nicht Abstand genommen.

Ergänzend wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Asylakte Bezug genommen, die dem Gericht vorgelegen hat.

- 5 -

**Entscheidungsgründe:**

I.

Das Gericht entscheidet gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung, weil die Beteiligten sich damit einverstanden erklärt haben. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn vorher nach Erlass eines Gerichtsbescheids eine mündliche Verhandlung beantragt wurde (Aulehner, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 84 Rn. 38).

II.

Die Beschränkung des Antrags auf mündliche Verhandlung auf die – unterbliebene – Aufhebung der Ziffer 1 des Bescheids vom 27. Mai 2015 ist zulässig. Der Antrag auf mündliche Verhandlung kann sich auf gesondert abtrennbare Streitpunkte beschränken; hinsichtlich der nicht einbezogenen Streitpunkte – hier der Aufhebung der Ziffer 2 – wirkt der Gerichtsbescheid als Urteil (Aulehner, a.a.O. Rn. 38). Die Aufhebung des Bescheids vom 27. Mai 2015 im Tenor des Urteils ist deshalb hinsichtlich der Ziffer 2 des Bescheids nur deklaratorisch und dient der Klarstellung der Rechtslage.

III.

Die zulässige Anfechtungsklage (vgl. insoweit die von der Klägerin nicht angegriffene Rechtsauffassung des Einzelrichters im Gerichtsbescheid vom 17./29.2.2016) ist auch hinsichtlich der Ziffer 1 begründet. Der Bescheid ist – auch – insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 VwGO.

1. Das die Beklagte den Asylantrag der Klägerin nicht allein deshalb für unzulässig halten durfte, weil dieser bereits in Italien internationaler Schutz in Form des subsidiären Schutzes gewährt worden war und ihre Entscheidung in Ziffer 1 (Ablehnung des Antrags

- 6 -

- 6 -

als unzulässig) nicht auf die Regelungen in § 60 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 AufenthG stützen durfte, hat der Einzelrichter im Gerichtsbescheid vom 17./29. Februar 2016 im Einzelnen dargelegt. Es besteht kein Grund, hiervon nunmehr abzuweichen.

2. Die Beklagte kann die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig auch nicht auf § 26a Abs. 1 Satz 1 AsylG stützen (anders noch der Einzelrichter im Gerichtsbescheid).

§ 26a AsylVfG, der auf dem Gedanken beruht, dass nicht schutzbedürftig ist, wer in einem sicheren Drittstaat hätte Schutz finden können, gilt allerdings auch für Fälle, in denen der Asylbewerber Schutz gefunden hat (OVG Münster, Beschl. v. 11.5.2015, 14 A 926/15, Juris-Rn. 12; VG Gelsenkirchen, Urt. v. 8.5.2015, 18a K 3619/14.a, Juris-Rn. 43; VG Hamburg, Urt. v. 9.10.2015, 11 A 289/15). Der Wortlaut steht dem nicht entgegen.

Die Anwendung des § 26a Abs. 1 Satz 1 AsylG ist vorliegend aber durch § 26a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylG ausgeschlossen. Danach gilt § 26a Abs. 1 Satz 1 AsylG nicht, wenn die Bundesrepublik Deutschland auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland folgt aus Art. 6 Abs. 2 Dublin-II VO, die für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nach Art. 49 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III VO maßgeblich ist, unter Berücksichtigung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 6. Juni 2013 (C-648/11). Die Dublin-II VO findet noch Anwendung, weil der erste Antrag auf internationalen Schutz bereits am 25. November 2012 in Italien gestellt wurde. Sie findet auch trotz der in Italien erfolgten Anerkennung des subsidiären Schutzstatus weiterhin Anwendung. Denn es ist im Fall der Klägerin vom Vorliegen eines sog. Wiederaufnahmefalls nach Art. 16 Abs. 1 lit e Dublin-II VO auszugehen und damit davon, dass auf den Antrag weiterhin die Regeln der Dublin-II VO anwendbar sind (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 29.4.2015, A 11 S 57/15, Juris-Rn. 33ff.). Diese Zuständigkeit galt indes nicht mehr fort, denn die Bundesrepublik Deutschland ist aufgrund von Art. 6 Abs. 2 Dublin-II VO zuständig geworden. Die Klägerin hat am 15. Mai 2014 in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag gestellt. Sie war zu diesem Zeitpunkt noch minderjährig, denn die Beteiligten gehen mittlerweile übereinstimmend davon aus, dass die Klägerin erst am 20. Dezember 1998 geboren wurde. Als unbegleitete Minderjährige aber (vgl. die Altersgrenze von 18 Jahren in Art. 2 lit. h) Dublin-II VO) hatte die Klägerin auch zu diesem Zeitpunkt nach Art. 6 Abs. 2 Dublin-II VO

- 7 -

- 7 -

einen materiellen Anspruch darauf, dass ihr noch offenes Asylverfahren in dem Mitgliedstaat geprüft wird, in dem sie sich aufhält und einen Asylantrag gestellt hat, hier also in der Bundesrepublik Deutschland. Diese Rechtsfolge ergibt sich zwingend aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 6. Juni 2013 in der Sache C-648/11 (Vorabentscheidungsersuchen, Juris).

Wegen der erst im Bundesgebiet erfolgten Geburt des Kindes der Klägerin und der darauf gestützten neuen Fluchtgründe greift auch Art. 25 Abs. 2 lit. f Asylverfahrensrichtlinie 2005 nicht ein. Danach können die Mitgliedstaaten einen Asylantrag gemäß diesem Artikel als unzulässig behandeln, wenn der Asylbewerber nach einer rechtskräftigen Entscheidung einen identischen Antrag gestellt hat. Wegen der erst am 8. Oktober 2014 in der Bundesrepublik Deutschland erfolgten Geburt des Kindes liegt schon kein identischer Antrag vor.

IV.

Die Kostenentscheidungen beruhen auf § 83b AsylG, § 154 Abs. 1 VwGO.

Meins



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, den 01.08.2016

Tillner  
als Urkundsbeamter/in der Geschäfts-  
stelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –  
ohne Unterschrift gültig.